

1. Geltungsbereich

- a. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma venotec UG (nachfolgend venotec) und ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber) für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.
- b. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- c. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- d. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebotsunterlagen

- a. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich festlegen.
- b. Die Darstellung unseres Sortiments auf Internetseiten, in Katalogen oder in der Auslage stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Offerte dar.
- c. Unsere Angebote und Preise beziehen sich auf die aus den Unterlagen des Auftraggebers ersichtlichen Arbeiten, sofern kein Muster zur Angebotsabgabe vorlag.

3. Vertragsabschluss, Änderungen des Vertrages

- a. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabsprachen sowie etwaige Beschaffensvereinbarung oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.
- c. Sofern unser Angebot auf Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Qualitäts-, Farb-, Gewichts- oder Maßangaben Bezug nimmt, sind diese nur maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen behalten wir uns vor, es sei denn, diese Änderungen werden vom Auftraggeber vor Auftragsbestätigung von uns ausdrücklich schriftlich nicht zugelassen.
- d. Soweit wir ins Ausland liefern sollen, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.
Lieferungen und Leistungen an Auftraggeber, die auf internationalen oder nationalen Sanktionslisten aufgeführt sind, werden von uns generell nicht ausgeführt.

4. Auftragsdurchführung

- a. Der Liefer- oder Leistungsgegenstand hat nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften aufzuweisen; diese stellen nur dann Garantien dar, wenn wir ausdrücklich schriftlich erklären, verschuldensunabhängig hierfür einstehen zu wollen. Wir behalten uns vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in unseren Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-) Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Auftraggeber hieraus Rechte gegen uns herleiten kann.
- b. Der Auftraggeber hat uns alle für die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung relevanten Unterlagen, Informationen und Daten vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und/oder Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.

- c. Wir sind uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten.

5. Datenschutz und Vertraulichkeit

- a. Zur Auftragsabwicklung speichern wir personen- und firmenbezogene Daten und geben sie ggf. an Dritte weiter. Der Auftraggeber stimmt dieser Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ausdrücklich zu.
- b. Wir verpflichten uns, vom Auftraggeber ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zugänglich zu machen.
- c. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden; dies gilt für Originale und Vervielfältigungen.

6. Nutzungsrechte

- a. Alle Urheber- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an von uns im Rahmen des Auftrages erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten etc. verbleiben, so nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich vereinbart anders vereinbart und rechtlich zulässig, bei uns.
- b. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass die Durchführung des Auftrags nicht die Rechte Dritter, insbesondere Vervielfältigungsrechte, verletzt. Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die diese gegen uns wegen der Ausführung des Auftrags des Auftraggebers geltend machen.
- c. Für sämtliche von uns im Auftrag des Auftraggebers entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumen wir dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen. Wir sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode von erstellter Individualsoftware zur Verfügung zu stellen. Soweit die Ergebnisse nicht von uns erarbeitet wurden, vermitteln wir regelmäßig lediglich einen Vertrag mit dem Fremdanbieter. Der Auftraggeber erkennt deshalb die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Fremdherstellers an, auf die wir ausdrücklich hinweisen; diese sind für den Umfang der Rechteeinräumung durch den Fremdanbieter maßgeblich.

7. Fristen und Termine

- a. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmen wir diese nach eigenem Ermessen. Leistungs- und Liefertermine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber uns zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Lieferung gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern die Lieferungszeiten angemessen.
- b. Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert werden. Im Falle unseres Rücktrittes werden wir die Gegenleistung des Auftraggebers zudem zurückerstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- c. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 13 entsprechend.

8. Lieferung

- a. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von bis zu +/- 10 % bei Massenware sind zulässig.

9. Gefahrübergang

- a. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk einschließlich Verladen im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Kosten vereinbart.
- b. Mit Verlassen des Werks bzw. mit Absendung der Daten geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Versendung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.
- c. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- d. Bei uns lagerndes Kundenmaterial versichern wir auf unsere Kosten gegen Feuer. Den Abschluss einer weitergehenden Versicherung auf seine Kosten muss der Auftraggeber schriftlich beantragen.

10. Abnahme

- a. Soweit unsere Lieferung der Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche nicht die Tauglichkeit der Lieferung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.
- b. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn
 - i. der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehende Ziffer a. oder trotz fristgerechter Aufforderung die Mitwirkung an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert; oder
 - ii. der Auftraggeber nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er von uns hierzu mit einer Frist von sieben Werktagen aufgefordert wurde, es sei denn, der Auftraggeber spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund deren er die Abnahme verweigert, wobei wir den Auftraggebern bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmal hinweisen werden.
- c. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen haben wir einen Anspruch auf Teilabnahmen.
- d. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt und hierbei Mängel konkret bezeichnet, wobei wir den Auftraggeber bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmal hinweisen werden. Im Fall eines solchen Vorbehalts werden wir unsere Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, ihm fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

11. Preise und Zahlungen

- a. Preisangaben sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt worden sind.
- b. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Rechnungstag gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.
- c. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
- d. Stehen uns gegenüber dem Auftraggeber mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten.
- e. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

- f. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über der gesetzlichen Höhe des Basiszinssatzes, sofern wir dem Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweisen.
- g. Für jede Mahnung dürfen wir € 10,- berechnen.
- h. Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen.

12. Mängelansprüche

- a. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b. Sollten wir eine mangelbehaftete Lieferung oder Leistung erbracht haben, hat uns der Auftraggeber Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache steht in jedem Fall uns zu.
- c. Bei Standardprodukten von Fremdherstellern, bei denen wir lediglich einen Vertragsabschluß mit dem Fremdhersteller vermitteln, richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nur gegen den jeweiligen Fremdhersteller; dies gilt auch bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Fremdhersteller.
- d. Mängelansprüche müssen vom Auftraggeber schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Auftraggeber behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Auftraggeber Eingriffe in gelieferte Komponenten, Hard- oder Software vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Auftraggebers nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
- e. Ergibt sich, dass ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so sind wir berechtigt, für unsere Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Auftraggeber fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.
- f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, stehen ihm ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 13 dieser AGB.
- g. Liegt der Mangel in einer nur unerheblichen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit, steht dem Auftraggeber nach unserer Wahl nur ein Recht auf Nacherfüllung oder eine angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt dasselbe bei einer nur unerheblichen Abweichung von der Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung, die bei Waren gleicher Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Ware erwarten kann.
- h. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- i. Werden vom Auftraggeber Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

13. Haftung und Rücktritt

- a. Wir leisten Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.
- b. Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

- c. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften wir für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung grundsätzlich auf die in unserer Versicherung abgedeckten Höhe begrenzt. Unsere Versicherungsabdeckung übermitteln wir dem Auftraggeber auf Anfrage.
- d. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Wir haften insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.
- e. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.
- f. Die Beschränkungen und Begrenzungen gemäß den Ziffern 13c, 13d und 13e gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. Produkthaftungsgesetz.
- g. Wir haften nicht für Risiken, welche im Automobilbereich entstehen. Angebote für diesen Bereich haben nur Gültigkeit, wenn die Haftpflichtversicherung des Auftraggebers diesen Bereich abdeckt.

14. Verjährung

- a. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mängelhaftigkeit verursacht haben.

15. Eigentumsvorbehalt

- a. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Waren (Kaufsache) zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwerterlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung sind an uns abgetreten.
- c. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können.
Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- d. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

- e. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

16. Gerichtsstand

- a. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage in Oldenburg i.O. zu erheben. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

17. Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Rastede.

18. Anwendbares Recht

- a. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ausgenommen ist die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (z.B. CISG) oder sonstige Konventionen über das Recht des Warenverkaufs.

19. Schlussbestimmungen

- a. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- b. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.